

Merkblatt zum Sorgerecht

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben - sind:

1. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB):
Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
2. Dauernd getrennt lebende Eltern:
Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Weiterhin ist auch zu beachten, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gemäß § 1686 BGB zivilrechtlich verpflichtet ist, den anderen Elternteil zu informieren und Einverständnisse einzuholen. Daher kontaktiert die Schule nur denjenigen Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtsklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Die Unterschriften aller Sorgeberechtigten sind zwingend erforderlich bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung. Dies sind z. B.:

- An- und Abmeldungen an einer Schule
- Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht
- Einlegen eines Widerspruchs
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Ordnungsmaßnahmen
- Freiwilliges Wiederholen einer Klasse

Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu beachten:

Die Erteilung von Vollmachten durch die Sorgeberechtigten an Großeltern, Verwandte, Lebenspartner, Stiefväter, Stiefmütter usw. in einem Vertretungsvoll ermächtigt den Vertreter nicht zur Ausübung des Sorgerechts und Entscheidungen erheblicher Bedeutung (siehe oben). Ein Bevollmächtigter kann aber alle Angelegenheiten des täglichen Lebens regeln (Informationen zum Leistungsstand und Verhalten des Kindes einholen, bei Elternversammlungen wählen und gewählt werden, das Fehlen des Kindes entschuldigen, Beurlaubungsanträge stellen).

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen bezüglich der elterlichen Sorge schriftlich durch Nachweis (z. B. Gerichtsbeschluss o. Ä.) der Schule mitzuteilen.